

BILDUNG IST MEHRWERT!

TARIF- UND BESOLDUNGSRUNDE 2009



An die Schulleitung!

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

für den 13.2. ist in Bremen ein landesweiter Streik- und Aktionstag der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im Rahmen der Tarif- und Besoldungsrunde 2009 geplant. Auch an deiner/Ihrer Schule wird es KollegInnen geben, die sich an den Aktionen beteiligen wollen. Aus diesem Grunde wenden wir uns an dich/Sie.

Schulleiterinnen und Schulleiter sind während eines Streiks in einer schwierigen Situation – besonders dann, wenn sie Mitglied der Gewerkschaft sind, die zum Streik aufgerufen hat. Oft erleben sie es als besonders belastend, dass von zwei Seiten Druck auf sie ausgeübt wird. Die Behörde verlangt hartes Durchgreifen, die Gewerkschaftskolleginnen und Gewerkschaftskollegen erwarten vielleicht, dass der Schulleiter an der Spitze der Bewegung steht!

Streiks sind ein legitimes Mittel der Gewerkschaften zur Durchsetzung von Tarifforderungen. Sie sind möglich, sobald keine Friedenspflicht mehr besteht. Sie dienen der Herbeiführung der Verhandlungsparität und sind durch das Grundrecht auf Koalitionsfreiheit geschützt. Das gilt auch für Warnstreiks, die während laufender Tarifverhandlungen geführt werden. Damit wird der Arbeitgeberseite die Ernsthaftigkeit der Forderungen verdeutlicht.

Gewerkschaften sind berechtigt, auch während eines Streiks ihre Werbe- und Informationstätigkeit in den Einrichtungen des Arbeitgebers durchzuführen. Auch über die laufende Tarifauseinandersetzung dürfen Gewerkschaften in den Dienststellen informieren.

Streiks sind durch die jeweilige Gewerkschaft dem Arbeitgeber anzukündigen. Er muss wissen, dass er von der entsprechenden Gewerkschaft bestreikt wird, welche Forderungen gestellt werden und ab wann der Streik beginnt. Für diese Mitteilung gibt es keine bestimmte Form und schon gar keine Ankündigungsfrist. Es reicht aus, wenn dem Arbeitgeber der Streikaufruf zur Kenntnis gegeben wird, aus dem auch der bestreikte Bereich hervorgeht.

BILDUNG IST MEHRWERT!

TARIF- UND BESOLDUNGSRUNDE 2009



Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich an einem Streik beteiligen, werden nicht vertragsbrüchig. Für sie ist für die Dauer ihrer Streikteilnahme die Verpflichtung zur Arbeitsleistung aufgehoben. Die entsprechenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können auch nicht verpflichtet werden, die streikbedingt ausgefallene Arbeitszeit nachzuholen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich am Streik beteiligt haben, dürfen deswegen nicht gemäßregelt werden. Das heißt alle Maßnahmen und Vereinbarungen, die darauf gerichtet sind, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wegen ihrer Streikteilnahme zu benachteiligen oder den nicht streikenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer deswegen einen Vorteil zu verschaffen, sind unzulässig.

Auch der Einsatz von Beamtinnen und Beamten zur Vertretung streikender Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer ist rechtswidrig. Beamtinnen und Beamte, denen eine entsprechende Vertretungstätigkeit zugewiesen wurde, können ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung geltend machen (Remonstration). Das gilt natürlich auch für Schulleiterinnen und Schulleiter, wenn sie eine entsprechende Anordnung der vorgesetzten Dienststelle bekommen.

Wir bitten dich/Sie im Rahmen der Möglichkeiten um die Unterstützung des Streiks und darum, auf den Einsatz von KollegInnen zur Vertretung zu verzichten.

Mit herzlichen Grüßen

Elke Baumann, Christian Gloede-Noweck, Bernd Winkelmann
(LandesvorstandssprecherInnen der GEW Bremen)